

Konzept Tiergesundheit Schafalpung gelenkte Weideführung

Durch die gelenkte Weideführung von Schafen und Ziegen auf Almen können zahlreiche positive Effekte erzielt werden. Auch das Wesen fast aller Maßnahmen bzw. Projekte zum Schutz von Weidetieren vor großen Beutegreifern beinhaltet eine mehr oder weniger starke Lenkung von Weidetieren. Die Gesundheit der aufgetriebenen Tiere sowie die Berücksichtigung des Tiergesundheitsaspektes bei der Betreuung der Tiere auf der Alm spielt dabei eine zentrale Rolle, ohne die keine positiven Effekte erzielt bzw. Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt werden können, sondern eher nachteilige Effekte durch eine gelenkte Weideführung zu befürchten sind.

Aus veterinärfachlicher Sicht sind bei der Umsetzung von oben angeführten Maßnahmen und Projekten folgende Punkte besonders zu beachten. Für die Unterstützung von Maßnahmen mit öffentlichen Geldern sollen die angeführten Rahmenbedingungen hinsichtlich der nachfolgend angeführten Punkte als wesentliche Voraussetzung Berücksichtigung finden.

Gesundheitsmanagement und Vorbereitung in den Heimbetrieben bzw. unmittelbar vor der Alpung:

- Elektronische Einzeltierkennzeichnung: Die Einzeltierkennzeichnung mit elektronischer Ohrmarke stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhebung von Daten (z. B. Sterblichkeit, Ausfallsursachen, Tageszunahmen, ...) und die individuelle Betreuung von Tieren sowie die Dokumentation von Untersuchungen und medizinischen Behandlungen dar.
- Geburtsmanagement zur Vermeidung von Geburten auf der Alm: Im Rahmen einer gelenkten Weideführung ist es erforderlich, dass bei Ortswechseln und täglichen Verschiebungen der Herde alle Tiere, einschließlich der Mutter- und Jungtiere gut mitkommen. Bei frisch geborenen Jung- bzw. Muttertieren rund um die Geburt ist das oftmals nicht der Fall und auf daraus resultierende Probleme kann oftmals auch das Almpersonal nicht durch zusätzlichen Betreuungsaufwand ausreichend eingehen. Es sollten daher nur Tiere aufgetrieben werden, die nicht während der Almzeit ablammen!
- Verletzungsgefahr durch Widder: Wegen der größeren Unruhe sowie Verletzungsgefahr sollten möglichst wenig Widder aufgetrieben und keinesfalls Widder nachträglich aufgetrieben werden.
- Räude und Brucella ovis: Räudebehandlung gemäß der vom Land geförderten Räudebekämpfungsaktion (siehe Beilage). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Behandlung möglichst unmittelbar vor dem Almauftrieb erfolgen sollte und die Tiere nach der Behandlung nicht mehr in die Ställe zurückgehen. Wenn jemand eine Räudebehandlung per Injektion bevorzugt, sind die Kosten dafür selbst zu tragen. Die Behandlungsbestätigung (Räudebad bzw. Injektion) ist beim Almauftrieb den Almverantwortlichen vorzulegen.
Brucella ovis-Untersuchung der Widder gemäß der vom Land geförderten B. ovis-Bekämpfungsaktion (siehe Beilage). Die Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.
- Moderhinke: Es dürfen nur Schafe aus moderhinkefreien Beständen aufgetrieben werden. Durch die Entnahme von Tupferproben bei allen Schafen und im Heimbetrieb gehaltenen Ziegen ab einem Alter von 3 Wochen muss der Nachweis der Moderhinkefreiheit erbracht werden. Betriebe mit Moderhinke können in ca. 6 bis 8 Wochen saniert werden (siehe Beilage). Zwischen der Probenahme und dem Almauftrieb dürfen dann nur mehr nachweislich negativ auf Moderhinke getestete Tiere in den Bestand eingebracht werden. Sanierte Bestände müssen zum Nachweis der Moderhinkefreiheit vor Almauftrieb neuerlich beprobt werden. Bei der Entnahme der Tupferproben durch die Tierärzte ist auch das „Datenerhebungsblatt Tiergesundheit“ am Betrieb auszufüllen.
- Endoparasitenbekämpfung: Es dürfen nur Schafe und Ziegen aus Beständen aufgetrieben werden, welche vorher entsprechend den Anweisungen des Betreuungstierarztes behandelt wurden.

- Infektiöse Augenentzündung (Gamsblindheit) und Lippengrind: Tierärztliche Kontrolle vor der Alpfung hinsichtlich offensichtlich erkennbaren Krankheitssymptomen. Schafe/Ziegen mit offensichtlichen Erkrankungssymptomen bzw. akuten Entzündungserscheinungen müssen separiert und am Heimbetrieb tierärztlich behandelt werden. Tiere mit offensichtlichen Krankheitserscheinungen dürfen nicht aufgetrieben werden.
- Pseudotuberkulose: Tierärztliche Kontrolle beim Almauftrieb hinsichtlich offensichtlich erkennbaren Lymphknotenveränderungen am Kopf, Hals, Schulter und Kniefalte (ev. Euter). Tiere mit aufgebrochenen Lymphknotenabszessen dürfen nicht aufgetrieben werden.
- Gesundheit von Hunden: Hüte- bzw. Herdenschutzhunden müssen bereits vor Almauftrieb geimpft (insbesondere auch gegen Tollwut) und entwurmt werden (einschließlich mit gegen Bandwürmer wirksamen Mitteln).
- Mitgliedschaft beim T-TGD: Die jeweiligen Almbetriebe sind jedenfalls beim TGD mit der Tierart Schafe/Ziegen, nach Möglichkeit auch die Heimbetriebe.
- Information der Tierbesitzer: Einmal jährlich sollte allen Auftreibern gezielt eine entsprechende Informationsveranstaltung angeboten werden, bei der auch das jeweilige Hirtenpersonal sowie die örtlich zuständigen praktischen Tierärzte und Amtstierärzte einzubinden sind.
- Tierärztliche Auftriebskontrolle: Die Auftriebskontrolle soll verhindern, dass kranke oder verletzte Tiere aufgetrieben werden. Sichtlich kranke oder stark abgemagerte und verletzte Tiere dürfen nicht aufgetrieben werden. Soweit möglich sollten von jedem Tierhalter Sammelkotproben von jeweils 5 Jungtieren entnommen werden.
- Verwiegung: Die Gewichtskontrolle beim Auftrieb bzw. beim Abtrieb ist unter anderem ein wesentlicher Parameter für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Tageszunahmen während der Alpfung.
- Verpflichtende Einschulung für das Hirtenpersonal (Tierarzneimittelanwendungen, Almapotheke etc.) und Betreuungstierärzte.
- Dokumentation: Die Ergebnisse der Auftriebskontrolle (Anzahl der Tiere, Anzahl und Grund von zurückgestellten Tieren) und Verwiegung sind schriftlich festzuhalten.

Betreuung und Gesundheitsmanagement während der Alpfung:

- Tägliche Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere durch das Almpersonal
- Im Bedarfsfall Diagnosestellung und Behandlung/Absonderung/Kontrolle kranker Tiere
- Im Bedarfsfall Durchführung einer tierschutzkonformen Tötung
- Sämtliche Tiere, welche aufgrund einer Krankheit abgetrieben werden, müssen einer tierärztlichen Untersuchung zugeführt werden. Im Bedarfsfall, insbesondere bei Lahmheiten oder Abmagerungen müssen entsprechende Untersuchungen (z.B. Tupferproben zwecks Nachweis von Moderhinke, bzw. parasitologische Untersuchungen) durchgeführt werden.
- Monatliche bandwurmwirksame Entwurmung aller Hunde.
- Überprüfung der Parasitenbelastung auf der Alm durch Sammelkotproben
- Durchführung einer TGD-Betriebserhebung mit Schwerpunkt Tierarzneimittelanwendung.
- Untersuchung von auf der Alm verendeten Tieren (ausgenommen Absturz und Steinschlag).
- Dokumentation von Krankheiten, Behandlungen, Verendungen und Geburten.
- Abtriebskontrolle (Sammelkotproben, Moderhinketupfer) mit Verwiegung

Anlagen:

- Erlass zur Schafräudebekämpfung 2024 (LVD-TS/RAE/14-2023)
- Erlass zur B. ovis-Bekämpfung 2024 (LVD-TS/BO/32-2024)
- Merkblatt Moderhinke AGES
- Merkblatt Moderhinke Klauenbad
- Datenerhebungsblatt Tiergesundheit
- Merkblatt Sammelkotproben-Entnahme